

Fellowship-Richtlinien

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Fellowship-Richtlinien gelten für alle Förderzusagen im Rahmen des Fellowship-Programms der Agora Digitale Transformation, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 1.2 Die Fellowship-Richtlinien binden die Fellows der Agora Digitale Transformation.
- 1.3 Die Fellowship-Richtlinien gelten für das Research Fellowship der Agora Digitale Transformation (nachfolgend auch Stipendium genannt).

2 Zweck des Research Fellowships

- 2.1 Die Agora Digitale Transformation gewährt den Fellows mit dem Research Fellowship ein Fellowship zur Förderung ihrer Forschung sowie ihrer wissenschaftlichen und künstlerischen Aus- und Fortbildung. Nicht gefördert werden reine Kunstprojekte. Das Fellowship soll den Fellows insbesondere ermöglichen, ihre Forschungsvorhaben zu realisieren. Diese Forschungsprojekte müssen sich mit Fragen von Demokratie und Digitalisierung befassen und Bezüge zu Themenschwerpunkten oder Forschungsprojekten der Agora Digitale Transformation aufweisen.
- 2.2 Das Vorhaben ist in der Bewerbung des Fellows skizziert. Diese Skizze ist verbindlich und Bestandteil eines jeden Fellowship-Vertrags.
- 2.3 Fellows sind verpflichtet, in der Regel ihre volle Arbeitskraft in das Fellowshipvorhaben einzubringen. Ein zeitgleich laufendes Beschäftigungsverhältnis muss für die Dauer des Fellowships durch Urlaub oder Freistellung unterbrochen werden. Eine Nebentätigkeit ist nur in begründeten Ausnahmefällen und im Einvernehmen mit der Agora Digitale Transformation zulässig. Die Fellows sind verpflichtet, die Agora Digitale Transformation über alle Nebeneinkünfte und Stipendien anderer Stipendienggeber zu informieren, die im selben Zeitraum wie das Fellowship der Agora Digitale Transformation erzielt werden. Hierbei sind die Art der Tätigkeit, die Namen der Arbeit- und/oder Stipendienggeber sowie der damit verbundene zeitliche Aufwand zu nennen. Die Höhe der Einkünfte ist irrelevant. Es ist keine finanzielle Offenlegung erforderlich. Das Fellowship wird unter- oder abgebrochen, wenn die Fellows während des Förderzeitraums eine zeitlich aufwändige Tätigkeit gegen Bezahlung aufnehmen, die nach Art und Umfang nicht dem Zweck des Fellowships dienlich ist und zeitlich nicht vertretbar ist. Dies ist im Einzelfall von der Agora Digitale Transformation zu prüfen und zu entscheiden.
- 2.4 Die Gewährung eines Fellowships ist eine ausschließlich freiwillige Leistung der Agora Digitale Transformation. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung.



3 Bewerbung um ein Fellowship

Bewerbungen dürfen in englischer oder deutscher Sprache eingereicht werden. Zu den erforderlichen Unterlagen gehören ein Lebenslauf und eine Skizze, in der die Vorstellungen zum beabsichtigten Forschungsvorhaben des Bewerbers oder der Bewerberin beschrieben sind. Bewerbungen können auf Einladung oder eigene Initiative eingereicht werden.

4 Auswahlverfahren

- 4.1 Das Auswahlverfahren verläuft in einem mehrstufigen Prozess, in dessen Verlauf die Geschäftsführung der Agora Digitale Transformation die eingegangenen Bewerbungen mit Mitarbeitern mit relevanter inhaltlicher Expertise zum skizzierten Projekt berät. Maßgeblich für die Entscheidung über die Gewährung der Fellowships sind die individuelle wissenschaftliche und berufliche Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, die Qualität und das Potenzial ihres Vorhabens und seine Bedeutung als Beitrag für die inhaltliche oder strategische Weiterentwicklung der Agora Digitale Transformation. Folgende Kriterien werden bei der Auswahl zugrunde gelegt:

- Wissenschaftliche Qualifikation
- Relevanz der Forschungsfrage für die Themen der Agora Digitale Transformation
- Relevanz der Forschungsfrage aus Policy-Perspektive
- Methodischer Ansatz

- 4.2 Bewerberinnen und Bewerbern wird die Entscheidung über die Vergabe des Fellowships per Email mitgeteilt.

5 Zeitraum des Fellowships

- 5.1 Die Dauer eines Fellowships beträgt mindestens drei und höchstens zwölf Monate. Der Beginn des Fellowships wird im Fellowship-Vertrag geregelt.
- 5.2 Soweit im Einzelfall erforderlich, kann der Fellow vor dem geplanten Beginn des Fellowships bei der Agora Digitale Transformation eine Verschiebung des Fellowship-Zeitraums beantragen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen.
- 5.3 Das Fellowship und die damit verbundenen Mittelzahlungen enden mit Ablauf des vertraglich vereinbarten Fellowship-Zeitraums. Sollte der Fellow aus anderen Gründen als Krankheit nicht im Sinne des Fellowships tätig sein, kann die Zahlung der Fellowship-Mittel durch die Agora Digitale Transformation unterbrochen werden. Konferenz- und Forschungsreisen, die unmittelbar mit dem Fellowship in Zusammenhang stehen, sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 5.4 Kann das gewünschte Vorhaben in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht zu einem sinnvollen Abschluss gebracht werden, ist auf Antrag und unter Angabe der Gründe eine kostenneutrale Verlängerung möglich. Verlängerungen sind nur bis zum maximalen Förderzeitraum des Fellowship von zwölf Monaten möglich. Eine Verlängerung kann nicht zur Bearbeitung eines neuen Vorhabens oder eines sich aus dem ursprünglichen Vorhaben ergebenden weiterführenden Themas bewilligt werden. Ein entsprechender Antrag sollte der Agora Digitale Transformation

spätestens einen Monat vor Beendigung des Fellowship in schriftlicher Form vorliegen.

6 Fellowship-Mittel

- 6.1 Die Höhe des Fellowships richtet sich insbesondere nach der beruflichen Qualifikation des Fellows. Über die genaue Höhe der Fellowship-Mittel entscheidet die Agora Digitale Transformation. Das Fellowship wird zur Deckung des Lebensunterhalts gezahlt, nicht als Gegenleistung für die Tätigkeit als Fellow der Agora Digitale Transformation. Der Fellow tritt nicht in ein Arbeitsverhältnis mit der Agora Digitale Transformation oder einer ihrer Partnergesellschaften ein. Der Fellow wird durch das Fellowship nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet.
- 6.2 Stipendien sind unter bestimmten Voraussetzungen nach § 3 Ziff. 44 Einkommenssteuergesetz steuerfrei. Für die ordnungsgemäße Versteuerung des Fellowships, für die Fortführung etwaiger Versicherungen sowie für die gegebenenfalls erforderliche Einholung von Zustimmungen Dritter zur Aufnahme des Fellowships sind die Fellows selbst verantwortlich. Die Agora Digitale Transformation garantiert nicht die Steuerfreiheit des Fellowships. Sofern das Fellowship zu versteuern ist, handelt es sich bei den genannten Beträgen um Bruttobeträge.
- 6.3 Die Kosten für die Unterbringung und Arbeitsmittel sind in den genannten Beträgen für das Fellowship enthalten.
- 6.4 Für die Zeit des Fellowships muss eine Krankenversicherung bestehen, die in der Bundesrepublik Deutschland durch Krankheit entstehende Kosten trägt. Der Nachweis über die Krankenversicherung des Fellows und gegebenenfalls über erforderliche Visa sind der Agora Digitale Transformation vor Antritt des Fellowships vorzulegen.

7 Verwendung der Fellowship-Mittel

- 7.1 Die Fellowship-Mittel sind zur Förderung des im Fellowship-Vertrags und gegebenenfalls des in der Vereinbarung mit der Gastgeberinstitution bezeichneten Projekts bestimmt. Sie sind im Rahmen des Gemeinnützigkeitsgedankens sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Sie dürfen für alle Ausgaben verwendet werden, die dem Zweck der Fellowship oder der Bestreitung des Lebensunterhalts des Fellows dienen. Der im Fellowship-Vertrag vereinbarte Finanzplan ist verbindlich.
- 7.2 Die Abwicklung der Fellowship-Mittel erfolgt grundsätzlich über ein Girokonto, das der Fellow auf seinen Namen bei einem inländischen Geldinstitut oder bei einem international renommierten Geldinstitut zu führen oder einzurichten hat.

8 Schlussbestimmungen und Kündigung

- 8.1 Der Fellow ist nicht verpflichtet, die Verwendung der Fellowship-Mittel nachzuweisen.
- 8.2 Der Fellow ist verpflichtet, das von der Agora Digitale Transformation geförderte Fellowship mit größter Sorgfalt und unter Berücksichtigung der von der Agora Digitale Transformation verfolgten gemeinnützigen Zwecke durchzuführen.
- 8.3 Die Agora Digitale Transformation übernimmt keine Gewährleistung und Haftung für Durchführung und Zielerreichung des geförderten Fellowships.
- 8.4 Die Agora Digitale Transformation behält sich die Kündigung des Fellowships, die Nichtauszahlung von Fellowship-Mitteln und die Rückforderung bereits gezahlter Fellowship-Mittel vor, wenn gegen einen wesentlichen Aspekt der Fellowship-Richtlinien oder der in der Fördervereinbarung enthaltenen, besonderen



Bewilligungsbedingungen, in besonders schwerwiegender Weise oder wiederholt verstoßen wurde.

- 8.5 Die Agora Digitale Transformation behält sich zudem vor, das Fellowship aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, die mit den Werten und Positionen der Agora Digitale Transformation und dem Fellowship und dessen Ziele im Widerspruch stehen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der/die Fellow öffentlich Äußerungen tätigt, die den Werten der Agora Digitale Transformation widersprechen;
2. radikale und fundamentalistische Positionen vertreten werden, die gegen Demokratieförderung stehen;
3. gegenseitige Rücksichtnahmepflichten verletzt werden; oder
4. der/die Fellow sein/ihr Fellowship nicht für das in der Fördervereinbarung beschriebene Vorhaben nutzt.

Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die fristlose Kündigung ausgeschlossen. Im Falle einer fristlosen Kündigung des Fellowships behält sich die Agora Digitale Transformation vor, bereits ausgezahlte Fellowship-Mittel zurückzufordern.

- 8.6 Die Nichtigkeit einer vertraglichen Bestimmung lässt die Wirksamkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen unberührt. Anstelle einer unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine wirksame und durchführbare Bestimmung vereinbaren, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt. Eventuelle Vertragslücken sind im Sinne der Gesamtvereinbarung zu schließen.
- 8.7 Es gilt deutsches Recht ohne internationale Kollisionsnormen. Gerichtsstand ist Berlin.